

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 26. November 2020

Artikel 1

Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung)

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Abs. 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das für den Ort der eigenen Häuslichkeit oder der anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall des Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nr. 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder

3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nr. 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

(3) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und wird mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> wirksam.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Hessen einreisen; diese haben das Gebiet Hessens auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Hessen einreisen,
2. Personen, die zum Besuch von Verwandten ersten Grades, von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten oder verschwägerten Personen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden nach Hessen einreisen,
3. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 oder in Hessen und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - b) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

- c) hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
- d) Personen, die sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

- a) die in Hessen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
- b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Hessen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die nach Hessen einreisen oder zurückkehren

- a) aufgrund eines Besuches von Verwandten ersten oder zweiten Grades, von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten oder verschwägerten Personen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung oder

- c) aufgrund Erfüllung der Aufgaben eines Beistands oder aufgrund Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren oder ausländische Polizeivollzugsbeamte und Justizvollzugsbeamte, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einreisen,
 4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben oder dafür in das Land Hessen einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,
 6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Abs. 5 zurückreisen, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseiten des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat oder
 7. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ohne unter Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b zu fallen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Der dem Testergebnis nach Satz 2 zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen und muss entweder frühestens 48 Stunden vor Einreise oder unverzüglich bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Satz 2 gilt nicht für Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden.

(4) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppensta-

tuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Stunden einreisen, wenn durch den Arbeits- oder Auftraggeber in der Unterkunft und bei Ausübung der Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind; das Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet.

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Personen nach Satz 1 Nr. 3 ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet. Die Anzeige hat unter Verwendung des in der Anlage wiedergegebenen Vordrucks vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Die in Abs. 2 bis 5 bezeichneten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, auftreten.

(7) Personen nach den Abs. 2 und 3, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, müssen bis zum zehnten Tag nach ihrer Einreise während dieser Tätigkeit persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 tragen. Die Schutzausstattung darf nur abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Einreise ist durch die Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Abs. 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Personen mit verkürzter Absonderungsdauer nach Abs. 1 haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem SARS CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 3a

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder Antigen-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Antigen-Test endet die Absonderung nach Satz 1 mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines PCR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt; bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Absonderung ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

(3) Von Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Hausstand leben.

(4) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(5) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig dort absondert,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
4. entgegen § 1 Abs. 3 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a oder d oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
6. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 keine gruppenbezogenen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergreift,
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Unterkunft verlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 die Anzeige an das zuständige Gesundheitsamt unterlässt,
9. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 persönliche Schutzausstattung nicht trägt,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 3 die Aufnahme der Tätigkeit nicht anzeigt,
12. entgegen § 3 Abs. 5 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,

13. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
14. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, Besuch empfängt oder
15. entgegen § 3a Abs. 4 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

An das Gesundheitsamt¹

Anzeige einer Arbeitsaufnahme

Arbeit-/ Auftraggeber

Firma:	
Straße:	
PLZ:	
Ort:	
E-Mail:	
Tel-Nr.	
Ansprechpartner:	
Wirtschaftszweig/Tätigkeit:	

Anzahl der gemeinsam untergebrachten Personen: _____

Art und Ort der Unterbringung: _____

Aufenthalt in Hessen von/ bis: _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹ Kontaktdaten siehe <http://tools.rki.de>

Artikel 2

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Personen, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 versorgt werden, nur

1. durch

- a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- b) ihre Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- d) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- e) Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- f) ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), in Ausübung ihres Amtes, oder

2. im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

besucht werden. Besucherinnen und Besucher nach Satz 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Abs. 1 im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

(3a) Einrichtungen nach Abs. 1 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen. Abweichend von Abs. 1 können Personen innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.

(3b) Besuche nach Abs. 3a Satz 2 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

(3c) Die Einrichtungen nach Abs. 1 haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers nach Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 3a Satz 2 ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen und die Daten für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Besucherinnen und Besucher sind über diese Beschränkungen zu informieren.

(4) Besucherinnen und Besucher nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und 3a Satz 2 müssen zu jeder Zeit

1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
2. einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen und
3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

Satz 1 gilt nicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Abs. 2 Satz 1 erfordert.

(5) Abweichend von Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 3a Satz 2 ist Personen das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 nicht gestattet,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

§ 1a

Mund-Nasen-Bedeckung, Mund-Nasen-Schutz

(1) Soweit § 1 keine abweichenden Regelungen vorsieht, wird für

1. Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes sowie
2. Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes

das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung allgemein angeordnet. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

(2) Für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, wird die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für die gesamte Dauer der Tätigkeit allgemein angeordnet. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Das Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

§ 1b

Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

(1) Zu Besuchszwecken dürfen

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
3. betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

nach Maßgabe der nach Abs. 2 zu erstellenden Besuchskonzepte betreten werden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert

Koch-Instituts, der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 des „Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen“ und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebsleiterpflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. Die Handlungsempfehlung und die Schutzkonzepte nach Satz 1 werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Personen, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 versorgt werden, jederzeit besucht werden

1. von

- a) Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- b) ihren Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- d) sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- e) Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- f) ehrenamtlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,

2. im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige oder in ambulanten Hospizinitiativen und -diensten tätige Personen, oder

3. im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 ist der Besuch Personen nicht gestattet,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

(5) Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

(6) § 1 Abs. 3c gilt entsprechend.

§ 2

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

(3) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

§ 3

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs.1 Satz 2 zu tragen; § 1a Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Eine Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes, während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

(2) Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

(3) An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

(4) Die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

(5) Auf Antrag werden Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Teilnahme am Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreit, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Einem Antrag nach Satz 1 ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.

(6) In den Fällen des Abs. 5 besteht die Arbeits- oder Dienstverpflichtung der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Studierenden, an anderen schulischen Lehrangeboten teilzunehmen, im Übrigen fort. Dasselbe gilt in den Fällen der Abs. 2 und 4, sofern die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Schülerinnen, Schüler und Studierenden nicht selbst erkrankt sind.

§ 4

Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

(3) Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 zu tragen. § 1a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten Einrichtungen und anderen Leistungsanbieter nach Abs. 1 haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstandes, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und
 2. für den Fahrdienst und den Betrieb der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder des Arbeitsbereichs ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.
- (5) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen. Pflegebedürftige dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten,

1.
 - a) wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder
 - b) solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
2. in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 vorliegt.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

(1) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, dürfen nicht angeboten oder in Anspruch genommen werden,

1. wenn leistungserbringende oder teilnehmende Personen oder deren jeweilige Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
2. solange bei leistungserbringenden oder teilnehmenden Personen Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektions-

schutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Die Anbieter haben sicherzustellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstandes, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. geeignete Hygienekonzepte und Abstandsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erarbeitet und umgesetzt werden sowie
3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden, diese Daten für die Dauer eines Monats ab der jeweiligen Leistungserbringung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt werden sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet werden; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.

(2) Für Einzelangebote gilt Abs. 1 nicht. Diese sind jedoch verboten, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe

(1) Die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe sind zulässig, wenn

1.
 - a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
 - b) für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 getragen wird und
2. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und umgesetzt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich

1. für Kinder unter 6 Jahren oder
2. wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
 - a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,

b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen,
nicht getragen werden kann.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahme ausgeschlossen,

1.

a) wenn die Empfänger der Dienstleistung nach Abs. 1 Satz 1 oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder

b) solange bei Empfängern der Dienstleistung nach Abs. 1 Satz 1 Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen,

2. in den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 1b Abs. 1 Nr. 3 fallen, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden,

1.

a) wenn die besuchenden Personen oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

b) solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder

2. wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

§ 8a

Rechtsmedizinische Institute

(1) Besteht bei einer im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Person der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion und wurde im Krankenhaus die Erste Leichenschau vorgenommen, erfolgt, abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), eine Zweite Leichenschau nur in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Prüfung des Leichenschauscheins nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergibt. Die Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Zweite Leichenschau durchgeführt wird, trifft die oder der nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes für die Zweite Leichenschau zuständige Ärztin oder Arzt. Wird eine Zweite Leichenschau durchgeführt, ist diese unter Beachtung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum des Krematoriums durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die Zweite Leichenschau auf die Prüfung des Leichenschauscheins, ist dies auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 9 Satz 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 9

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. dem Verbot des § 1 Abs. 1 oder 5, § 1b Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 eine der aufgeführten Einrichtungen betritt,
2. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 1a Abs. 2 Satz keinen Mund-Nasen-Schutz trägt,
3. § 1a Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.
4. dem Verbot des § 2 Abs. 1 Kinder eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,
5. dem Verbot des § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,
6. dem Verbot des § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,
7. dem Verbot des § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Angebote durchführen lässt,

§ 11

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hes-

sen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen oder gemeinsames Feiern im öffentlichen Raum sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt; online-Lehre soll vorrangig umgesetzt werden,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,

4. die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen,
5. im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft), wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden.

(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn

1. der nach Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
4. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

(2b) Zusammenkünfte, ausgenommen solche nach den Abs. 2 und 2a, und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, und wenn

1. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,

3. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

(3) Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots des Abs. 1 Satz 2 durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

(4) Für private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird eine Beschränkung auf den eigenen und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Fall auf höchstens fünf Personen, dringend empfohlen; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Dabei wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.

(5) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) An Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden.

(7) Angebote der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind in Gruppen von bis zu fünf Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig. Abs. 2b Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Für alle geeigneten Arbeitsabläufe und Dienstleistungen wird die Ermöglichung von Heimarbeit, insbesondere durch Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen und anderer Formen mobilen Arbeitens, dringend empfohlen.

§ 1a

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen während des Aufenthaltes
1. in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
 2. in allen Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 3. in den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Bereiche vor den Geschäften sowie der Ladenstraßen nach § 2 Abs. 4 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 5. Dezember 2016 (StAnz. 2016, 1696), der Wochen-, Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbaren Verkaufveranstaltungen, in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,

4. in Publikumsbereichen von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen,
5. in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
6. in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr,
7. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren,
8. auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden der in Nr. 7 genannten Verkehrsmittel,
9. auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten,
10. in Fahrzeugen, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die mehr als zwei Hausständen angehören,
11. in den Verkehrsbereichen, Veranstaltungsräumen, Sitzungsräumen und Prüfungsräumen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien, und
12. bei Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in geschlossenen Räumen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ebenso zu tragen während der Teilnahme an Zusammenkünften nach § 1 Abs. 2a und Zusammenkünften und Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2b als Besucherin oder Besucher sowie bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden. Im Übrigen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann. § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Abs. 1 ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 besteht nicht für

1. Kinder unter 6 Jahren,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,

4. Lehrende an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenden Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt,
5. Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, sowie
7. Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.

§ 2

Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,
3. Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann.

(1a) Der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten, welche schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, ist für den Publikumsverkehr untersagt, insbesondere:

1. Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen,
2. Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Tierparks und Zoos,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
5. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
6. Messen und
7. Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen.

Gleiches gilt für den Publikumsverkehr in Museen, Schlössern, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Ro-

bert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.

(3) Die Öffnung von Gedenkstätten hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig.

§ 3

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

1. aufgrund geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden und
3. auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen wird; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend.

Der Verzehr von Speisen und Getränken auf einem Wochen- oder Spezialmarkt oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung darf nur am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen; § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt für den Zeitraum des Verzehrs nicht. In den Verzehrereichen der Märkte mit erheblichem gastronomischen Angebot, insbesondere der Weihnachtsmärkte, gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 4

Gaststätten, Übernachtungsbetriebe, Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe, dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,

2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie

3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist.

(3) Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

(4) Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sind zu schließen.

§ 5

Bildungsangebote, Ausbildung

(1) Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1a Satz 2 für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Lehrgängen der betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5a

Hochschulen und Berufs- und Musikakademien

(1) In Hochschulen und Berufs- und Musikakademien findet § 1 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung in

1. Praxisveranstaltungen, solange eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sowie

2. Lehrveranstaltungen von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören.

(2) Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, sowie die Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt § 1 Abs. 2b Nr. 2 entsprechend; bei Veranstaltungsreihen erfolgt die Erfassung für jeden Termin. Die nach Satz 1 notwendige Identifikation kann auch in digitaler Form erfolgen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 1 Abs. 2b entsprechend.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.

(2) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.

(3) Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 haben sicherzustellen, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden ausschließlich zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung von Infektionen erfasst werden; sie haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkung zu informieren.

§ 7

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1, sich in der Öffentlichkeit zusammen mit Personen, die nicht nur dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, oder mit mehr als fünf Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, aufhält,
2. § 1 Abs. 1 Satz 3 untersagte Verhaltensweisen begeht,
3. § 1 Abs. 1 Satz 4 Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr konsumiert,
4. § 1 Abs. 2b
 - a) Zusammenkünfte oder Veranstaltungen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durchführt,

- b) die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt oder
 - c) keine Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst,
5. § 1a Abs. 1 Satz 1 oder 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 6. § 2 Abs. 1 oder 1a eine der dort genannten Einrichtungen betreibt oder eines der dort genannten Angebote erbringt,
 7. den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Sportbetrieb veranstaltet,
 8. den Vorgaben des § 3 die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt oder mehr als die zulässige Anzahl von Personen einlässt,
 9. § 4 Abs. 1 Satz 1 Speisen oder Getränke nicht ausschließlich zur Lieferung oder Abholung oder entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 2 anbietet,
 10. § 4 Abs. 3 Übernachtungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken anbietet,
 11. § 4 Abs. 4 Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen öffnet,
 12. a) § 6 Abs. 2 Satz 1 Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege öffnet,
 - b) § 6 Abs. 3 keine Daten erfasst.

§ 9

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die

1. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734),
2. Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734),

3. Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746),
werden aufgehoben.

**Artikel 5
Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2020

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident

gez. Bouffier

Der Hessische Minister für Soziales und
Integration

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Anhang

Begründung

Hessen sieht sich seit diesem Jahr angesichts der Corona-Pandemie mit einer immensen Herausforderung konfrontiert. Die Landesregierung stellt sich dieser Herausforderung in dem Bestreben, Land und Menschen vor langanhaltenden und tiefgreifenden Schäden zu bewahren, die Gesundheitsversorgung zu sichern und dabei trotz der weitgehenden, aber notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens das persönliche und insbesondere das familiäre und gemeinschaftliche Miteinander zu schützen.

a) Die Erkrankung COVID-19 ist eine durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus übertragbare Krankheit, die sich weltweit, in Deutschland und in Hessen schnell ausbreitet. Bis zum heutigen Tag sind in Deutschland fast eine Million mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Menschen festgestellt worden, davon etwa 80.000 Menschen in Hessen. Weltweit mussten fast 60 Millionen Infizierte festgestellt werden. Bislang sind rund 15.000 Menschen deutschlandweit im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion gestorben, in Hessen rund 1.100 Menschen. Weltweit sind bislang fast 1.400.000 Menschen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus gestorben.

Es handelt sich bei SARS-CoV-2 um eine neuartige Infektionskrankheit, bei der noch keine umfangreich und absolut gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Insofern kann die Landesregierung immer nur auf dem jeweiligen Kenntnisstand der Wissenschaft entscheiden. Hierbei kommt den Feststellungen des Robert Koch-Instituts besondere Bedeutung zu.

Je mehr Menschen sich infizieren, desto höher ist die Zahl der schweren Verläufe und letztlich auch der Todesfälle. Das Robert Koch-Institut stuft die durch das SARS-CoV-2-Virus verursachte Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch, für Risikogruppen sogar als sehr hoch ein. Nach dessen Einschätzung droht bei einem hoch dynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehen mit teils schweren Krankheitsfällen ohne wirksame Gegenmaßnahmen eine Überlastung des Gesundheitswesens. Dies hätte zur Folge, dass aus Kapazitätsgründen nicht mehr alle Patientinnen und Patienten, die einer (intensiv-) medizinischen Behandlung bedürften, sowie die zahlreichen Patientinnen und Patienten, die eine Behandlung wegen einer anderen schweren Erkrankung als COVID-19 dringend benötigen, ausreichend versorgt werden könnten.

Die Hauptübertragung in der Bevölkerung erfolgt über die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigpartikel, die insbesondere beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Dabei wird je nach Partikelgröße zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist.

Da bei vielen Ansteckungen die Infektionsquelle unbekannt ist, kann eine unbemerkte Ausscheidung des Virus in diesen Fällen weder durch eine Verhaltensänderung noch durch eine frühzeitige Testung erkannt werden. Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits zwei Tage vor Symptombeginn vorhanden ist und die höchste Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn liegt. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In diesen Fällen wissen die Betroffenen in der Regel nichts von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Eine Bekämpfung der Pandemie allein durch die Isolierung infizierter Personen ist aus diesem Grund nicht möglich.

b) Seit dem 13. März 2020 traf die Landesregierung auf der Grundlage von § 32 Satz 1 IfSG eine Reihe von Maßnahmen, um der Verbreitung des neuartigen Virus SARS-CoV-2 entgegenzutreten.

genzuwirken, dadurch Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Um dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken, war es erforderlich, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten. Auf dieser Grundlage wurden u. a. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie die Schließung u. a. von Schulen, Kindertagesstätten, Geschäften des Einzelhandels, Betrieben körpernaher Dienstleistungen, Einrichtungen des Kultur-, Sport- und Freizeitbereichs und der Gastronomie unter Wahrung der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung angeordnet.

Hierzu zählen u.a. die folgenden, heute noch in Kraft befindlichen Verordnungen:

- Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), welche die Absonderungspflichten insbesondere für Einreisende aus dem Ausland regelt.
- Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), welche insbesondere Betretungsregelungen vulnerabler Einrichtungen sowie Regelungen zur Kindertagesbetreuung und dem Schulbereich enthält.
- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302) welche insbesondere Kontaktbeschränkungen und Betriebsschließungen regelt.

Sämtliche Verordnungen wurden und werden fortlaufend aktualisiert und dabei jeweils den Erfordernissen angepasst, die sich aus dem sehr dynamischen und wechselnden Verlauf der Corona-Pandemie in Hessen ergeben. Diese Maßnahmen konnten und können sich auf einen breiten Konsens in der Gesellschaft stützen, der auch in den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder zum Ausdruck kommt.

Der Erlass der genannten Verordnungen brachte unumgängliche Grundrechtseingriffe mit sich. Diese Grundrechtseingriffe wurden in der Folgezeit entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben fortlaufend auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft. Dies wurde jeweils im Rahmen der Anpassungen, Aufhebungen und Verlängerungen der Verordnungen berücksichtigt.

c) Die zwischenzeitlich gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie der in den Frühjahrs- und Sommermonaten erfolgte Rückgang der Entwicklung der Infektionszahlen in Hessen ließen zunächst die Notwendigkeit für die schärfsten Einschränkungen entfallen. Im Zuge der schrittweisen Wieder-Öffnung der genannten Bereiche lag der Schwerpunkt der Maßnahmen nunmehr auf den den Hygieneschutz und die Kontaktnachverfolgung gewährleistenden Vorschriften. Schließungen beschränkten sich auf Einrichtungen, von denen unter infektologischen Gesichtspunkten eine besondere Gefährdung ausging.

Der neuerliche erhebliche, exponentielle und lokal nicht mehr eingrenzbare Anstieg der Infektionszahlen im Oktober machte jedoch eine erneute Verschärfung der Einschränkungen Anfang November erforderlich.

Zu beobachten war und ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können. Ferner kommen insbesondere in der Herbst- und Winterperiode weitere respiratorische Krankheiten hinzu, sodass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems in Hessen zu vermeiden ist. Schließlich verlagert sich auch das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht. Hierin liegen besondere Gefahren für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und damit für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen begründet.

Aus diesem Grund war es geboten, aus dem Frühjahr bereits bewährte Maßnahmen, angepasst auf inzwischen gewonnene Erkenntnisse über die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus, mit Wirkung zum 2. November 2020 erneut zu treffen, um den exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen wieder absenken zu können. Dies erfolgte auch eingedenk der Erfahrung anderer europäischer Nachbarländer im Umgang mit der Corona-Pandemie sowie der daraus resultierenden Erkenntnis, dass je später der Infektionsdynamik begegnet wird, desto länger bzw. umfassender Gegenmaßnahmen und Beschränkungen erforderlich sind.

Insofern war es neben einer neuerlichen persönlichen Kontaktbeschränkung erforderlich, erneut auch Teilbereiche des öffentlichen Lebens zu schließen, in denen sich Infektionen weiterverbreiten können, und in denen sich ein unbestimmter Personenkreis begegnet, der sich nicht kennt und ansonsten nicht begegnen würde. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen auf Einschränkungen des Kulturbereichs sowie der privaten Freizeitgestaltung einschließlich der Gastronomie- sowie Beherbergungsbetriebe begrenzt, um ein noch weiterreichenderes Herunterfahren des öffentlichen Lebens in Ansehung der aktuellen infektiologischen Situation vermeiden zu können. In den genannten Bereichen kann das Infektionsgeschehen nach den bisherigen Erkenntnissen durch eine Verminderung der persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden. Eine Erstreckung auf weitere Bereiche wäre mit noch schwereren Folgen verbunden, auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht.

d) Die Erfahrung mit der „ersten Welle“ der Corona-Pandemie im Frühjahr zeigt, dass die Einschränkung persönlicher Kontaktmöglichkeiten in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens geeignet ist, Infektionen und einen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern und damit die bestehende konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel derzeit nicht zu Verfügung stehen.

Es steht außer Zweifel, dass Zusammenkünfte mit einer längeren Verweildauer einer Vielzahl regelmäßig einander nicht bekannter Personen in geschlossenen Räumen ein signifikant erhöhtes Infektionsrisiko begründen. Menschenansammlungen sind besonders in Innenräumen zu vermeiden.

Die Einschränkungen sind bei Abwägung der bei ungehinderter Ausbreitung drohenden Gefahren für Leib und Leben mit den durch die Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffen auch angemessen.

Die Maßnahmen treffen Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege und die Kultur- und Unterhaltungsbranche besonders, weil sie kontaktintensive Bereiche sind. Bereits aufgrund der hohen Zahl von Fällen, in denen das Infektionsumfeld gerade nicht aufgeklärt werden kann, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und inwieweit sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Derzeit kann gerade nicht ausgeschlossen werden, dass in den genannten Bereichen Ansteckungen erfolgen.

Durch die Schließung der genannten Bereiche werden überdies nicht nur die dort ansonsten stattfindenden Kontakte unterbunden, sondern auch darüberhinausgehende Kontaktmöglichkeiten im öffentlichen Raum reduziert.

Die Landesregierung ist sich dessen bewusst, welche erheblichen und erneuten Einschränkungen dies für viele Menschen und Betreiber der genannten Einrichtungen bedeutet. Würden aber keine oder weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, würde sich das Infektionsgeschehen weiter verschärfen. Dies würde zu einer starken Belastung des Gesundheitssystems sowie zu einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen in der Bevölkerung führen, wie dies auch in anderen Staaten zu sehen war und ist. Damit stehen

die Maßnahmen auch nicht außer Verhältnis zu den mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffen.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist dabei die zeitliche Befristung. Hinzu kommt, dass die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen weiter finanzielle Hilfen erhalten sollen.

Auch auf die bewährten Maßnahmen im Übrigen wie Betretungsregelungen und Besuchseinschränkungen in bestimmten Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit COVID-19 typischen Symptomen, sowie die Einhaltung von Abstand- und Hygienemaßnahmen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die effektive Nachverfolgung von Kontakten konnte und kann daher nicht verzichtet werden.

e) Es ist sehr gut, dass die getroffenen Maßnahmen inzwischen eine erste Wirkung zeigen. Das jüngste exponentielle Wachstum der Fallzahlen konnte gebremst werden. Gleichwohl bewegen sich die Zahlen auf einem hohen Niveau.

Das Ziel, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu reduzieren und auf eine Größenordnung zurückzuführen, bei der eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann, konnte noch nicht erreicht werden. Der Gesetzgeber sieht in § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG vor, dass bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Der entsprechende Inzidenzwert liegt in Hessen aktuell bei einem Wert von 158,2 (Stand 26. November 2020, 0.00 Uhr).

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 20. Dezember 2020 aufrechtzuerhalten, auch um die kürzlich erreichten ersten Erfolge bei der Pandemiebekämpfung nicht wieder zu gefährden. Zur effektiven Durchsetzung der Maßnahmen bleibt eine weitgehende Bußgeldbewehrung unerlässlich.

f) Die Landesregierung wird die getroffenen Anordnungen zudem kontinuierlich jeweils im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der infektiologischen Situation und in Abstimmungen mit dem Bund und den anderen Ländern auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüfen.

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in anderen Staaten ist weiterhin unübersichtlich und sehr dynamisch. Die bisherigen Erfahrungen zeigen einen signifikanten Eintrag von Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Hessen durch Personen, die aus dem Ausland einreisen. Zur Verminderung dieses Eintrages wird grundsätzlich eine zehntägige Quarantäne für diese Personen angeordnet.

Die mit der Verordnung getroffene Quarantäneanordnung (§ 1) ist trotz der hohen Infektionszahlen im Inland auch weiterhin geboten. Der mögliche Infektionseintrag aus dem Ausland erhöht in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Zugleich finden die im Inland notwendigen Schutzmaßnahmen und die daraus resultierenden Erfolge bei der Pandemiebekämpfung durch die Vermeidung eines weiteren Virus-Eintrags aus dem Ausland eine zusätzliche Absicherung.

Für bestimmte Einreiseanlässe, insbesondere kurzfristige Aufenthalte, sind wegen dahinterstehender Grundrechte und Allgemeininteressen im Rahmen einer Güterabwägung Ausnahmen von der grundsätzlichen Quarantäneverpflichtung vorgesehen (§ 2). Bei längeren

Aufenthalten mit bestimmten Einreiseanlässen wird im Rahmen dieser Güterabwägung auch die Möglichkeit der frühzeitigen Testung zur Entlassung aus der Quarantäne eingeräumt (§ 3). Die übrigen Einreiseanlässe, aus denen sich eine anschließende Quarantäneverpflichtung ergibt, müssen im Rahmen der Güterabwägung hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz vor Infektionseintrag zurückstehen.

Wegen der Möglichkeit einer falsch-negativen Testung zur Verkürzung der Quarantäne oder bei den Personen, die von Ausnahmevorschriften erfasst werden, wird als zusätzlicher Schutz für die besonders zu schützenden Gesundheitseinrichtungen für 14 Tage nach Einreise für die dort tätigen Personen das Tragen von Schutzausrüstung angeordnet.

Einreisen zur Arbeitsaufnahme in Gruppen haben sich vielfach infektionstreibend erwiesen, insbesondere wenn eine gemeinschaftliche Unterbringung erfolgt. Für diese Gruppe werden daher ergänzend besondere Schutzmaßnahmen getroffen.

Für Personen, die auf Grundlage eines entsprechenden Testergebnisses nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, wird eine generelle Quarantäneverpflichtung ausgesprochen (§ 3a). Die bisherigen Erfahrungen in Hessen, Deutschland und anderen Staaten zeigen in erheblichem Umfang eine Weitergabe von Infektionen an Haushaltsangehörige. Um hieraus sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit durch das „Heraustragen“ einer Infektion aus der Häuslichkeit entstehende Infektionsketten frühzeitig zu unterbinden, erstreckt sich die Quarantäne-Anordnung grundsätzlich auch auf die Haushaltsangehörigen. Diese sind insoweit Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Ihr individuelles Interesse an der Teilnahme am öffentlichen Leben muss hinter dem Interesse der bisher nicht infizierten Bevölkerung, dass Infektionen mit SARS-CoV-2 möglichst frühzeitig eingedämmt werden, zurückstehen.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

In bestimmten Einrichtungen bedarf es weitergehender Regelungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu begegnen. Sie sind regelmäßig dadurch geprägt, dass eine erhebliche Zahl an besonders schutzbedürftigen Personen zusammentreffen. Vielfach kann dabei auch der sonst zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gebotene Mindestabstand nicht eingehalten werden oder es handelt sich um Personen, bei denen das Risiko schwerer Erkrankungen an COVID-19 spürbar erhöht ist.

Insoweit trifft den Staat hier eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG, deren Wahrnehmung besonderes Gewicht besitzt.

In Gesundheitseinrichtungen, in denen auch besonders vulnerable Personen medizinisch versorgt werden, ist ein besonderer Infektionsschutz geboten (§ 1). Der Eintrag von SARS-CoV-2 durch nicht dort versorgte oder tätige Personen muss nach Möglichkeit verhindert werden, da ein Ausbruch in einer solchen Einrichtung besonders viele Personen betreffen kann und die Wahrscheinlichkeit schwerer Verläufe bei der versorgten Personengruppe besonders hoch ist. Die Schließung einer Einrichtung oder der Ausfall dort tätiger Personen betrifft unmittelbar die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung.

Bestimmten Personengruppen ist der Besuch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen und im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben in jedem Fall zu gewähren. Weitere Ausnahmen insbesondere aus ethischen und sozialen Gründen liegen in der Einschätzung der Einrichtungsleitung und der behandelnden Person.

Die Einrichtungen regeln weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch Besucherinnen und Besucher über ein individuelles, auf die Einrichtung abgestimmtes Konzept. Das Land gibt hierbei einen Rahmen vor betreffend die Häufigkeit der Besuche und der von den Besucherinnen und Besuchern zu beachtenden Hygienemaßnahmen.

Die Erfassung der Daten der Besucherinnen und Besucher ist ein wichtiges Instrument zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionsketten.

Der Besuch ist nur durch Personen möglich, in deren Haushalt kein erhöhtes Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Symptomen oder Risikokontakten besteht.

Als weitere wichtige und wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Infektionen wird in § 1a das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in bestimmten Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Weitertragens von Infektionen und bedeutet regelmäßig lediglich maximal eine Komforteinbuße für den Träger.

Für das Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird diese Pflicht auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgeweitet, da insbesondere bei der Behandlung und Pflege enger Kontakt zu einer Vielzahl von Patientinnen und Patienten besteht.

Bei den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nach § 1b handelt es sich ebenfalls um infektiologisch besonders risikobehaftete Einrichtungen. Da die betreuten und untergebrachten Menschen dort nicht lediglich kurzfristig behandelt oder gepflegt werden, sondern langfristig dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sind die Besuchsmöglichkeiten - auch im Hinblick auf § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG - entsprechend weiter gefasst.

Aufgrund der elementaren Bedeutung der professionellen Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und bei Kindertagespflegepersonen für die geistige, soziale, emotionale und motorische Entwicklung der Kinder wird der Betrieb aufrechterhalten (§ 2). Gerade in der Hauptverbreitungszeit von Atemwegsinfekten wird sichergestellt, dass nur Personen, deren gesamter Hausstand frei von Krankheitssymptomen für COVID-19 ist, die Einrichtung betreten. Dies folgt der Abwägung, dass die hiermit verbundene Einschränkung weniger Personen trifft als eine sonst drohende völlige oder teilweise Schließung der Einrichtung.

In Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen (§ 3), in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, kann aufgrund der begrenzten Raumkapazität nur ausnahmsweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Daher wird die Ansteckungsgefahr in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG vorrangig durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert. Von dieser Pflicht ist der Präsenzunterricht in den unteren Jahrgangsstufen im Hinblick auf pädagogische Anforderungen in dieser frühen Phase des Schulbesuchs sowie die anzunehmende Tragedauer der Bedeckung während eines gesamten Schultages nicht erfasst.

Die Betretungsverbote sichern die Funktionsfähigkeit der Schulen für breite Bevölkerungskreise ab, in dem das Risiko eines Infektionseintrages verringert wird.

Schulen für Kranke bedürfen einer sachgerechten Regelung im Einzelfall.

Die in § 4 genannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfordern ebenfalls besondere Maßnahmen, um dort Infektionen und Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Zur Verhinderung des Eintrags und zu Zwecken des Fremdschutzes ist auch bei der Arbeit und während des Angebots der Mindestabstand zu gewährleisten und einrichtungsbezogene Konzepte und Hygienepläne zu erstellen und umzusetzen. Zudem besteht ein Betretungs-

verbot für Personen, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Symptomen oder Risikokontakten besteht.

Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 5 handelt es sich wie bei den Kinderpflegeeinrichtungen um infektiologisch risikobehaftete Einrichtungen, in denen der Eintrag und die Verbreitung von SARS-CoV-2 mit einrichtungsbezogenen Hygieneplänen und Betretungsverboten verhindert werden soll. Der Betrieb wird im Übrigen weiter uneingeschränkt ermöglicht, um die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Personen sicherzustellen und die Angehörigen zu entlasten.

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden auch als Gruppenangebote auf der Grundlage von Hygienekonzepten und Abstandsregelungen sowie der Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionen weiter ermöglicht (§ 6).

Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe sind als wichtige Förder- und Entwicklungsangebote unter Einhaltung erweiterter Abstands- und Hygienemaßnahmen zulässig (§ 7). Hinsichtlich der hiervon erfassten Personenkreise trifft den Staat gleichermaßen eine Schutzpflicht.

In stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gelten zum Schutz vor dem Eintrag von SARS-CoV-2 Besuchsverbote für Personen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für eine Infektion mit SARS-CoV-2 (§ 8).

Auf eine zweite Leichenschau kann bei im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Personen verzichtet werden, wenn Kenntnis von oder der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus Infektion besteht und eine erste Leichenschau im Krankenhaus durchgeführt wurde (§ 8a).

Artikel 3 (Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Die Corona- Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung ist ein wesentlicher Baustein zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens, in dem sie umfassende Regelungen zur Reduzierung sozialer Kontakte bestimmt und so das gesellschaftliche Leben begrenzt. Gleichzeitig sichert sie aber auch das Fortbestehen des öffentlichen Lebens unter Pandemie-Bedingungen. Aufgrund des verfassungsrechtlich auferlegten Ziels - der Lebens- und Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch den Staat - sowie die zeitliche Befristung sind die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig. Darüber hinaus stellen Bund und Land wirtschaftliche Hilfen zur Verfügung, um die Folgen der befristeten Einschränkungen abzumildern.

Um die eingangs beschriebene notwendige Kontaktreduzierung zu erreichen, ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur noch mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet (§ 1). Dazu gehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Jüngste Studien ergaben, dass sich diese Gruppe seltener mit dem SARS-CoV-2-Virus ansteckt. Die gleichen Vorgaben gelten dringende Empfehlung für private Zusammenkünfte. Da sie den Kernbereich des Privatlebens der Bevölkerung betreffen, sind sie nicht bußgeldbewehrt. Durch die Soll-Vorschrift wird sichergestellt, dass der Ordnungsgeber seine Eingriffsbefugnis nicht überschreitet.

Die Anordnung eines Abstandsgebots auf Grundlage des § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG trägt wesentlich dazu bei, Infektionsrisiken zu minimieren. Das Gleiche gilt für das Verbot des Alkoholkonsums.

Ausgenommen von den Kontaktbeschränkungen sind Ansammlungen und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung besonders gewichtiger Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dienen, insbesondere Versammlungen nach Art. 8 GG, Sitzungen und Gerichtsverhandlungen sowie geschäftliche, berufliche, dienstliche, schulische oder betreuungsrelevante Zusammenkünfte. Die Einschränkung dieser Rechtsgüter ist, auch vor dem Grundrechtsschutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit aktuell nicht zwingend geboten. Sie berühren den Kernbereich des öffentlichen Lebens und bleiben deshalb aufrechterhalten. Für Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung nach Art. 4 GG dienen, werden Auflagen gemacht, die das Recht auf freie Religionsausübung unter Pandemie-Bedingungen gewährleisten. Sie dienen dazu, das Übertragungsrisiko zu minimieren und eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Andere Zusammenkünfte, die nicht dem Kernbereich des öffentlichen Lebens zuzurechnen sind, dürfen nur stattfinden, wenn sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen und von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung dem Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Veranstaltungsverbot im Ausnahmefall (beispielsweise zur Tierseuchenbekämpfung oder -prävention) überwiegt.

Als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gilt auch die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können. Durch die Erhebung soll sichergestellt werden, dass bei Neuinfektionen leichter die Kontaktpersonen durch die Gesundheitsämter identifiziert und informiert werden können, um somit Infektionsketten nachzuverfolgen und schnellstmöglich zu unterbrechen. Durch die begrenzte Dauer der Aufbewahrung sowie der Pflicht die Daten erst bei einer bestätigten Infektion herausgeben zu müssen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen Daten, die die Privatsphäre der Betroffenen berühren, erfasst werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aufgrund der Hauptübertragungswege des SARS-CoV-2-Virus ein wesentlicher Bestandteil zur Eindämmung der Übertragung des Virus (§ 1a). Dies ergibt sich auch aus den Empfehlungen des RKI, an denen sich die Landesregierung vorrangig orientiert. Den in der Regelung genannten Publikumsbereichen, Einrichtungen und Angeboten ist immanent, dass sich dort typischerweise eine Vielzahl von Personen begegnet und der Mindestabstand nicht konsequent eingehalten werden kann.

Berücksichtigung findet, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung kontraindiziert sein kann. Diesbezüglich werden entsprechende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geregelt. Eine Befreiung ist auch dann geboten, wenn die Ausübung der erlaubten Tätigkeit durch die Mund-Nasen-Bedeckung erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde und stattdessen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Bei Kindern unter 6 Jahren wird wegen der geringer ausgeprägten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von dieser Pflicht abgesehen.

Gerade in entsprechenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen kommt es typischerweise zu Publikumsverkehr, bei dem die Einhaltung des Mindestabstands nicht jederzeit sichergestellt werden kann (§ 2). Die Einrichtungen führen große Menschenansammlungen zusammen und sind Anziehungspunkte für Personen, die sich ansonsten nicht begegnen würden. Darüber hinaus findet der Kontakt meist über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen statt. Im Rahmen dieser Begegnungen können leicht Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen, die durch eine Schließung vermieden werden.

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet. Durch die Nutzungs-

einschränkungen werden vermeidbare persönliche soziale Kontakte weitestgehend verhindert. Die Resilienzstärkung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung ist jedoch auch in der aktuellen pandemischen Lage ebenfalls wichtig. Der eingeschränkten Betätigungsmöglichkeit kommt somit ein gesundheitssportlicher Charakter zu und rechtfertigt daher die Gestattung in Zweier-Gruppen bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes. In diesem begrenzten Maße trägt sie damit auch dem Bedürfnis an körperlicher Ertüchtigung Rechnung.

Die Ermöglichung des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports unter Einhaltung umfassender Hygienekonzepte und der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist geboten, um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. Die Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs ist ebenfalls erforderlich, um unverhältnismäßige Härten, etwa bei einer späteren Berufsausübung zu vermeiden. Diese Bereiche sind nicht mit dem Freizeit- und Amateursport vergleichbar. Sie dienen mit Ausnahme des Schulsports der (zukünftigen) Berufsausübung.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies trägt ebenfalls zur Verhinderung der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bei.

Um das Infektionsrisiko in Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels sowie Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen zu verringern, sind Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG erforderlich (§ 3). Durch die Zugangssteuerung und diverse Informationspflichten wird das Infektionsrisiko erheblich minimiert und so dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung getragen. Größere Verkaufsstätten des Einzelhandels sind attraktiv und Anziehungspunkt für viele Menschen. Sie können damit eine Sogwirkung für die Bevölkerung entwickeln und zu einer Ansammlung vieler Menschen auf relativ engem Raum führen. Das hat zur Folge, dass die Einhaltung der Abstandsregeln nicht gewährleistet werden kann, und birgt die Gefahr häufigerer Kontakte zu möglicherweise mit SARS-CoV-2 infizierten Menschen. In Ansehung der aktuellen infektiologischen Lage ist daher die Anordnung einer weitergehenden Begrenzung der Personenzahl für Einzelhandelsflächen von über 800 Quadratmetern notwendig.

Die Einrichtung von abgegrenzten Verzehrbereichen von Wochen- oder Spezialmärkten ist aufgrund der allgemeingültigen Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Besuche von Gastronomiebetrieben (§ 4) zeichnen sich durch eine gesellige Komponente aus und dienen nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme. Folglich kann auch von einer längeren Verweildauer der Gäste ausgegangen werden. Aufgrund der Vielzahl an Gästen findet eine Durchmischung von Personen statt, die aus unterschiedlichen Haushalten kommen, an unterschiedlichen Arbeitsplätzen arbeiten und verschiedenste Kontakte haben. Im Rahmen dieser Begegnungen können leicht Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen, die durch eine Schließung bzw. Einschränkung des Betriebs vermieden werden. Hygiene-Bestimmungen für das Anbieten von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben vor Ort, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den unterschiedlichen Gästegruppen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßiges Lüften sind insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen pandemischen Entwicklung keine gleich geeigneten Mittel. Aufgrund der Aufnahme von Speisen und Getränken kann in Gastronomiebetrieben durch die Gäste bereits nicht durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen steht die Nahrungsaufnahme und nicht das gesellige Zusammensein im Vordergrund. Der Aufenthalt ist von kurzer Dauer geprägt. Die Speisen und Getränke werden in der Regel nicht serviert. Die Personen, die sich dort begegnen, sind zudem häufig Kolleginnen und Kollegen, bei denen Begegnungen ohnehin kaum ausgeschlossen werden können.

Im Gegensatz zu gastronomischen Betrieben, die Speisen anbieten, können Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen keinen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung leisten. Ihr Schwerpunkt liegt ausschließlich in der Freizeitgestaltung. Sie sind somit mit Freizeiteinrichtungen vergleichbar, die ebenfalls vollumfänglich geschlossen sind. Die Gestattung der Abholung oder Lieferung ist nicht vorgesehen. Vielmehr steht dann zu befürchten, dass diese Maßnahme dazu beitragen könnte, dass Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden und das Alkoholverbot im öffentlichen Raum zwischen 23 Uhr und 6 Uhr konterkariert wird.

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen, etwa zwingenden beruflichen oder persönlichen, Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und damit als Teil von Freizeitaktivitäten sind demgegenüber nicht gestattet.

Auch in Pandemie-Zeiten ist es wichtig, die Berufsausbildung nachkommender Generationen zu sichern und Fachkräfte zu gewinnen. Außerschulische Bildungs- und Ausbildungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung und betreffen somit den Kernbereich des öffentlichen Lebens (§ 5). Folglich ist es gerechtfertigt, auch in der aktuellen Lage, entsprechende Angebote unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu gestatten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die kulturpädagogischen Angebote der für den Publikumsbetrieb geschlossenen Kultureinrichtungen als Bildungsangebote auch in deren Gebäuden möglich sind.

Die Regelung des § 5a beinhaltet spezifische Infektionsschutzvorgaben für Praxis- und Lehrveranstaltungen in Hochschulen und Berufs- und Musikakademien. Die Regelung bildet zusammen mit Regelungen in § 1 und § 1a den Rahmen für das Hybridsemesterkonzept. Dieses beinhaltet einen Vorrang der Online-Lehre und sieht begründete Ausnahmen, wie insbesondere Praxisveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen), vor. Das Abstandsgebot gilt weiterhin nicht in Lehrveranstaltungen von dauerhaft fester Zusammensetzung (schulähnlich organisiert) mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören. Bundesweit hat sich diese Regelung für kleine Hochschulen mit begrenztem Angebot als „Kohorten-Prinzip“ durchgesetzt. Es ist infektiologisch anerkannt, dass die Ansteckungsgefahr hier geringer ist als in großen Hochschule, in denen der Studienplan individuell festgelegt wird. Des Weiteren dient die Regelung im Falle einer Infektion der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt. Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse in Präsenz werden behandelt wie Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b. Dies ist gerechtfertigt, da die Tagungen und Kongresse auch aufgrund des regelmäßig internationalen oder deutschlandweiten Zuspruchs eine große Reisetätigkeit verursachen, die Zahl der Kontakte erhöhen und in der Regel auch ohne Weiteres digital erfolgen können.

Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten (§ 6 Abs. 1).

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind aufgrund des regelmäßig nicht einzuhaltenden Mindestabstands zu schließen (§ 6 Abs. 2 Satz1). Die dort angebotenen Dienstleistungen zeichnen sich durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen Kunden und Dienstleistenden aus und dienen als Anziehungspunkte für Personen, die sich sonst nicht begegnen würden. Die Unterschreitung des Mindestabstands stellt ein erhebliches Übertragungsrisiko dar und ist deshalb nur in Ausnahmefällen zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung und aus Gründen der Gesunderhaltung gestattet.

Frisörbetriebe und medizinische notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege soweit verordnet sind von Schließungen nicht betroffen (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Friseurdienstleistungen dienen schwerpunktmäßig der Grund-

versorgung der Bevölkerung. In der Bevölkerung besteht ein in kürzeren Zeitabständen wiederkehrender und einen großen Personenkreis betreffender Bedarf am Haarschneiden, wie er bei Friseurinnen und Friseuren standardmäßig angeboten wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung. Das Gleiche gilt für medizinisch notwendige Behandlungen, sie dienen der Gesunderhaltung der Bevölkerung und nicht nur ästhetischen Zwecken. Insofern sind diese Dienstleistungen nicht mit anderen Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege vergleichbar.

Als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gilt auch die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können (§ 6 Abs. 3).

Artikel 4 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die bisherigen Verordnungen werden durch Art. 1 bis 3 abgelöst und sind entsprechend aufzuheben.

Artikel 5 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.